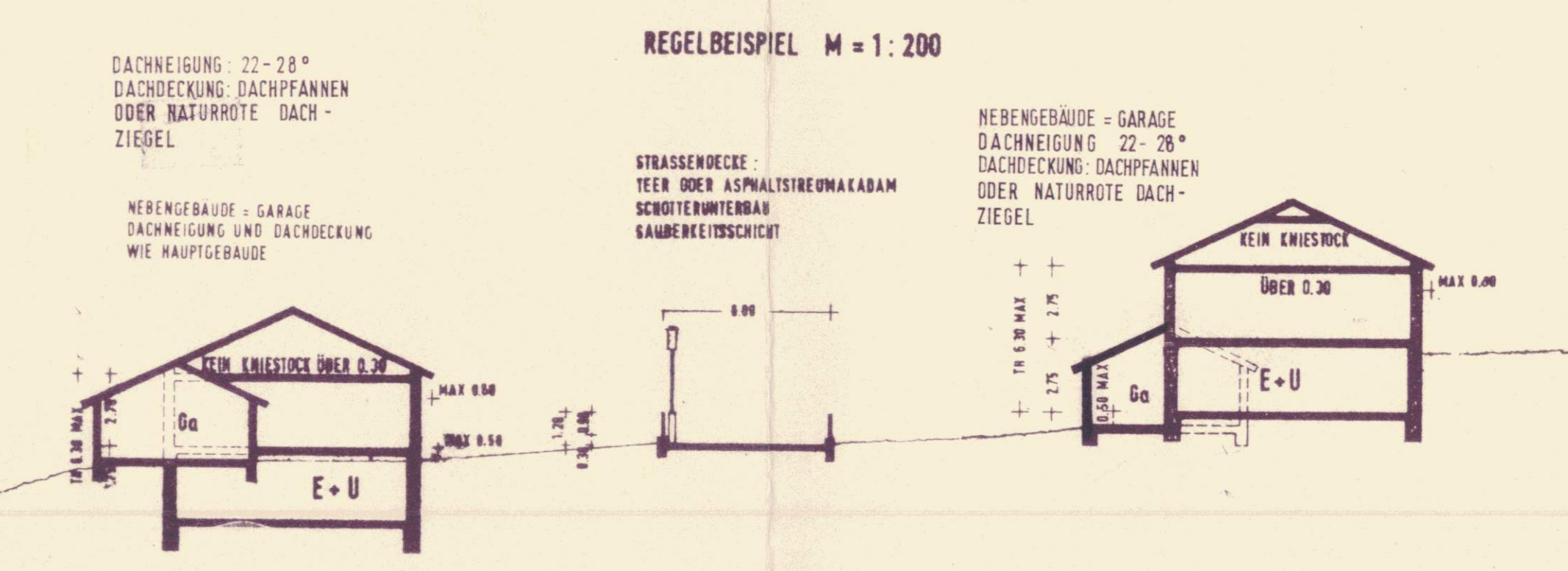


# GEMEINDE RETTENBACH LKR. CHAM

## VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

### BAUGEBIET „RETTENBACH-OST“

M = 1:1000



#### ZEICHNERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

① - ⑤	LAUFENDE BAUGRUNDSTÜCKNUMMER	o	OFFENE BAUWEISE
—	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN	—	BAUGRENZE
- - -	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN	—	BAULINIE
▨	BESTANDSANGABEN	▨	VERKEHRSFLÄCHEN
▨	WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHUNG UND DER GESCHÖZZAHL	▨	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
▨	WIRTSCHAFTS UND INDUSTRIEGEBÄUDE	▨	STRASSENBEDECKUNGSGRENZLIEGE
T	TANKSTELLE	▨	GERWEG
OD	WIRTSCHAFTSSTRAßEN	▨	SICHTDREIECKE FÜR STRASSEN
...	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	▨	STRASSENBELEITGRÜN
...	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	▨	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

#### ERLÄUTERUNG

▨	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	▨	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
▨	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	▨	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN
▨	BAUGRENZE	▨	LAUFENDE PARZELLENUMMER
▨	GARAGE	▨	HÖHENLINIE UND HÖHENNOTE
▨	STRASSENBEDECKUNGSGRENZLIEGE	▨	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
▨	BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	▨	BAULINIE
		▨	GERWEG
		▨	STRASSENBREITE
		▨	NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

#### Bebauungsvorschriften

- Begründung**  
Im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Rettenbach wurde die beplante Fläche als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. "Mischgebiet" ausgewiesen. Bis zur Errichtung einer zentralen Kläranlage sind als Übergangslösung die Abwässer auf jeder Parzelle über eine Dreikammer-Auslaufgrube in die Kanalisation einzuleiten. Stromversorgung ist vorhanden und kann je nach Bedarf erweitert werden. Der Baulandbedarf wird auf der Grundlage privaten Grundstücksverkehrs und unter Mithilfe der Gemeinde durchgeführt. Im Zuge der Flurbereinigung soll eine Baulandumlegung erfolgen.
- 1) Nutzungsart**  
Das Baugelände gliedert sich in "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237) und in "Mischgebiet" (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschözzahl bestimmt.
- 2) Hauptgebäude**  
Die im Baueingetragenen Firstrichungen sind zwingend. Die Geschözzahlen für E + 1 Gebäude sind bindend und für E + U Gebäude als Höchstgrenze festgesetzt. Das Seitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5 : 4 betragen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis 50 cm. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den einzelnen Straßenzügen einheitlich. Dachhöhen sind an Traufen zulässig bis 80 cm, am Ortsgang bis 70 cm; Dachausbauten und Dachgauben sind unzulässig. - Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, bei den Typen E + U und E + 1 6,30 m nicht überschreiten.
- 3) Nebengebäude (Garagen)**  
Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Baueingetragenen Stellen mit Putz- und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Baueingetragenen an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Im Bereich vor den Garagenzufahrten sind Einfriedungen nicht zulässig. Die Flächen zwischen Garagenzufahrt und Straße sind als Stellflächen auszubilden.
- 4) Betriebsgebäude**  
Zugelassen sind massive Betriebsgebäude an den im Baueingetragenen Stellen. Dachneigung 6° - 17° Deckung - der Dachneigung entsprechend - mit Flachdachplanen oder rostbraunen Wellblechplatten ("Berliner Welle"). Max. Traufhöhe vom natürlichen Gelände aus gemessen 5,70 m.
- 5) Außenwerbung**  
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilde dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m<sup>2</sup> und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. An größeren Betriebsgebäuden (z. B. Werke- oder Lagerhallen) können ausnahmeweise Werbeanlagen bis zu 3 qm Größe je Betrieb zugelassen werden. Nicht gestattet sind Klammerflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.
- 6) Einfriedigungen**  
Zulässig sind an der vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze Einfriedigungen, mit Ausnahme von Mauerwerk, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,20 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedigung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedigungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben sind ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.
- 7) Terrassen**  
Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.
- 8) Bepflanzung**  
Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.
- 9) Freileitungen**  
Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungseleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.
- 10) Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - dürfen bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen das Maß von 4,0 m nicht unterschreiten, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen ohnehin größere Abstände ergeben. Baugrundstück Nr. 38 wird an der westlichen Parzellengrenze Grenzbebauung zugelassen.
- 11) Sichtfläche**  
Die Sichtfläche der ausgewiesenen Sichtdreiecke ist von jeglicher Bebauung, Anpflanzung und Materiallagerung freizuhalten, die die Fahrbahnoberfläche um mehr als 1,0 m überragt.

**Errechnung der Erschließungskosten**

Wasserversorgung	ca. 48 Häuser	à 3500,- DM	168.000,- DM
Kanalisation	ca. 1360 lfdm	à 180,- DM	244.800,- DM
Stromanschlässe	ca. 48 Häuser	à 3500,- DM	168.000,- DM
Straße	ca. 8027 m	à 120,- DM	963.240,- DM
Straßenbeleuchtung	ca. 18 Stück	à 1500,- DM	27.000,- DM
<b>Erschließungskosten geschätzt</b>			<b>1571.040,- DM</b>

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Baueingetragenen

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Baueingetragenen

Ort und Zeit der ersten öffentl. Auslegung des Baueingetragenen bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauvorschriften

Beschluß des Baueingetragenen durch die Gemeinde als Satzungsbes. § 10 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Baueingetragenen vom 22.6.61 (BayGVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung der GO vom 5.12.73 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.74 (GVBl. S. 502) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.74 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 610)

Genehmigung des Baueingetragenen durch das Landratsamt

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Baueingetragenen mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

REGENSBURG, den 27.1.1973

PLANFERTIGER: (BACH) SEG - BAUDIREKTOR

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPALZ

GEÄNDERTE FASSUNG VOM 1.10.1973  
GEÄNDERTE FASSUNG VOM 24.11.1975

#### Erläuterung zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rettenbach Ost“

Aufgrund nachfolgend angeführter Abweichungen sieht sich die Gemeinde Rettenbach zu einer Änderung des Bebauungsplanes veranlaßt:

- Die Anliegerstraße zwischen den Parzellen 15/16/17 u. 26/27 entfällt.
- Die Parzellen 24/27/30 u. 37 entfallen.
- Der Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes wird in diesem Bereich nach Norden verlegt und endet nun entlang der ursprünglichen Grundstücksgrenzen.
- Die straßenverkehrsrechtliche Erschließung erfolgt durch eine neuerrichtete Anliegerstraße in Verlängerung der zwischen den Parzellen 13/14/28 u. 1/12/15 geplanten Anliegerstraße.
- Zwischen den Parzellen 2/11/16 u. 3/10/17 soll ein Gehweg mit einer Breite von 2,25 m angelegt werden, der in angrenzenden Baugelände "Rettenbach Vogelherd" weitergeführt wird.
- Die Parzellierung wurde gemäß der tatsächlichen Vermarkung korrigiert und die Bebaubarkeit entsprechend angepaßt.
- Die zwischenmenschlich erfolgte Bebauung wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

#### GEMEINDE RETTENBACH, LKR. CHAM

### BEBAUUNGSPLAN RETTENBACH-OST: 1.ÄNDERUNG

nach erstmaliger Erlangung der Rechtsverbindlichkeit (gem. § 12 BBauG)

Beschluß der Gemeinde vom 15.8.1973 Rettenbach, den 29. Aug. 1973 über die Änderung des Bebauungsplanes

Beschluß der Gemeinde vom 5.07.83 Rettenbach, den 29. Aug. 1983 über die Billigung des genehmigten Baueingetragenen

Ort und Zeit der ersten öffentl. Auslegung des genehmigten Baueingetragenen bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauvorschriften

Beschluß des genehmigten Baueingetragenen durch die Gemeinde als Satzungsbes. § 10 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Baueingetragenen vom 22.6.61 (BayGVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung der GO v. 5.12.73 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.74 (GVBl. S. 502) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.74 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 610)

Genehmigung des genehmigten Baueingetragenen durch das Landratsamt

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Baueingetragenen mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

Planfertiger: 28.10.1982  
geändert: Neufassung, den 25. Aug. 1983

HEINZ TRUMMER-PACHTER  
ANGEKANNDE PLANENTWERTUNG  
UND ARCHITECTUR  
TEL. 09401/1971

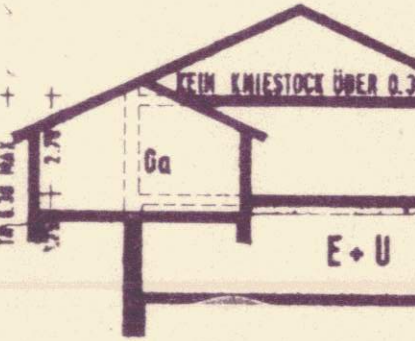


M = 1:1000



DACHNEIGUNG: 22-28°  
DACHDECKUNG: DACHPFANNEN  
ODER NATURROTE DACH-  
ZIEGEL

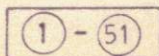
NEBENGEBAUDE = GARAGE  
DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG  
WIE HAUPTGEBAUDE



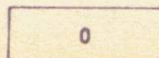


# ZEICHENERKLÄRUNG

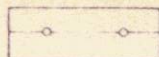
## ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



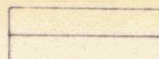
LAUFENDE BAUGRUNDSTÜCKSNUMMER



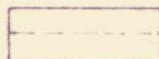
OFFENE BAUWEISE



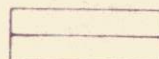
GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN



BAUGRENZE



GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN



BAULINIE

## BESTANDSANGABEN



WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER  
FIRSTRICHTUNG UND DER GESCHOSSZAHL



WIRTSCHAFTS UND INDUSTRIEGEBÄUDE



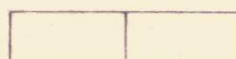
TANKSTELLE



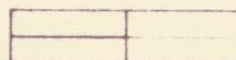
ORTSDURCHFABRTSGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN

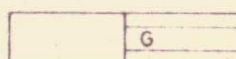
vorhanden geplant



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



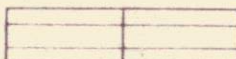
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFL



GEHWEG



SICHTDREIECKE FÜR STRASSEN



STRASSENBEGLEITGRÜN

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

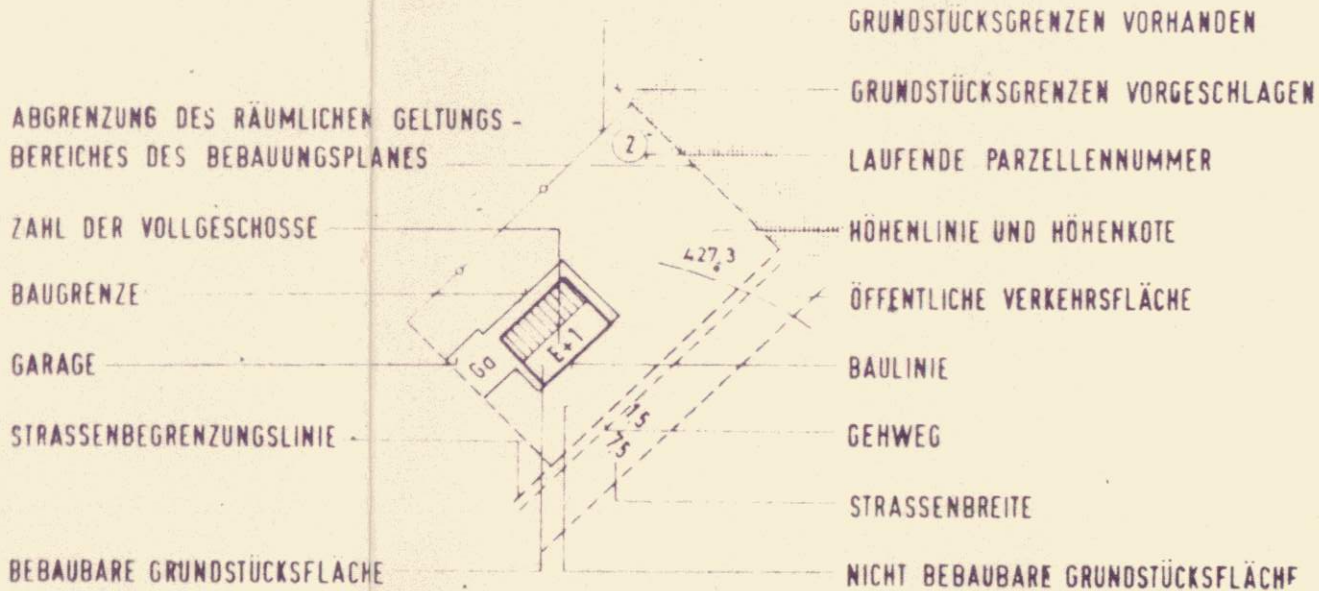


ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-  
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

# ERLÄUTERUNG





# Bebauungsvorschriften

## Begründung

Im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Rettenbach wurde die beplante Fläche als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. "Mischgebiet" ausgewiesen. Bis zur Errichtung einer zentralen Kläranlage sind als Übergangslösung die Abwässer auf jeder Parzelle über eine Dreikammer-Ausfaulgrube in die Kanalisation einzuleiten. Stromversorgung ist vorhanden und kann je nach Bedarf erweitert werden. Der Baulandbedarf wird auf der Grundlage privaten Grundstücksverkehrs und unter Mithilfe der Gemeinde durchgeführt. Im Zuge der Flurbereinigung soll eine Baulandumlegung erfolgen.

## 1) Nutzungsart

Das Baugebiet gliedert sich in "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237) und in "Mischgebiet" (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschößzahl bestimmt.

## 2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend. Die Geschößzahlen für E + 1 Gebäude sind bindend und für E + U Gebäude als Höchstgrenze festgesetzt. Das Seitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5 : 4 betragen. - An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis 50 cm. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den einzelnen Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis 80 cm, am Ortgang bis 70 cm; Dachausbauten und Dachgaupen sind unzulässig. - Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, bei den Typen E + U und E + 1 6,30 m nicht überschreiten.

## 3) Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Im Bereich vor den Garagenzufahrten sind Einfriedungen nicht zulässig. Die Flächen zwischen Garagenzufahrt und Straße sind als Stellflächen auszubilden.



#### 4) Betriebsgebäude

Zugelassen sind massive Betriebsgebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen. Dachneigung  $6^{\circ}$  -  $17^{\circ}$  Deckung - der Dachneigung entsprechend - mit Flächdachpfannen oder rostbraunen Wellasbestzementplatten ("Berlinger Welle"). Max. Traufhöhe vom natürlichen Gelände aus gemessen 5,70 m.

#### 5) Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m<sup>2</sup> und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. An größeren Betriebsgebäuden (z.B. Werk- oder Lagerhallen) können ausnahmsweise Werbeanlagen bis zu 3 qm Größe je Betrieb zugelassen werden. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

#### 6) Einfriedungen

Zulässig sind an der vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst 1,20 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als  $1/4$  der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

#### 7) Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmäuern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

#### 8) Bepflanzung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

#### 9) Freileitungen

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

#### 10) Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - dürfen bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen das Maß von 4,0 m nicht unterschreiten, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen ohnehin größere Abstände ergeben. Baugrundstück Nr. 38 wird an der westlichen Parzellengrenze Grenzbebauung zugelassen.

#### 11) Sichtfläche

Die Sichtfläche der ausgewiesenen Sichtdreiecke ist von jeglicher Bebauung, Anpflanzung und Materiallagerung freizuhalten, die die Fahrbahnoberfläche um mehr als 1,0 m überragt.



Beschluß der Gemeinde vom 16.81/21.10.81 Rettenbach, den 29. Aug. 1983  
über die Änderung des Bebauungsplanes



*Piller*  
.....  
(Bürgermeister)

Beschluß der Gemeinde vom 5.07.83 Rettenbach, den 29. Aug. 1983  
über die Billigung des geänderten Bebauungsplanes.



*Piller*  
.....  
(Bürgermeister)

Ort und Zeit der ersten öffentl. Auslegung des geänderten Bebauungsplanes (gem. § 2 Abs. 6 BBauG) bestehend aus Zeichnung, Begründung und Bebauungsvorschriften.  
vom: 18.07.83 bis: 19.08.83  
Ort: 8411 Rettenbach  
Rettenbach, den 29. Aug. 1983



*Piller*  
.....  
(Bürgermeister)

Beschluß des geänderten Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung vom 24.08.83 gem. § 10 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (BayGVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung der GO v. 5.12.73 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetze vom 8.10.74 (GVBl. S. 502) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.74 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 610).  
Rettenbach, den 29. Aug. 1983



*Piller*  
.....  
(Bürgermeister)

Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes durch Regierung bzw. das Landratsamt (gem. § 11 BBauG).  
Verfügung Nr. ... vom 7.9.83  
510-610-B.Nr. 21.1.1.I.  
LR 4 Cham

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten, geänderten Bebauungsplanes (gem. § 12 BBauG) mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung.  
vom: 8.9.83 bis: 14.10.83  
Ort: Rettenbach  
lt. Bekanntmachg. vom 8.9.83  
Rettenbach, den 14.10.83

Planfertiger 29.10.1982  
geändert: Neutraubling, den 25. Aug. 1983



*Piller*  
.....  
(Bürgermeister)

**HEINZ TRUMMER+PARTNER**  
INGENIEURGEMEINSCHAFT BAUBERATUNG  
8402 NEUTRAUBLING HUMBOLDTWEG 19  
TEL. 09401/3071